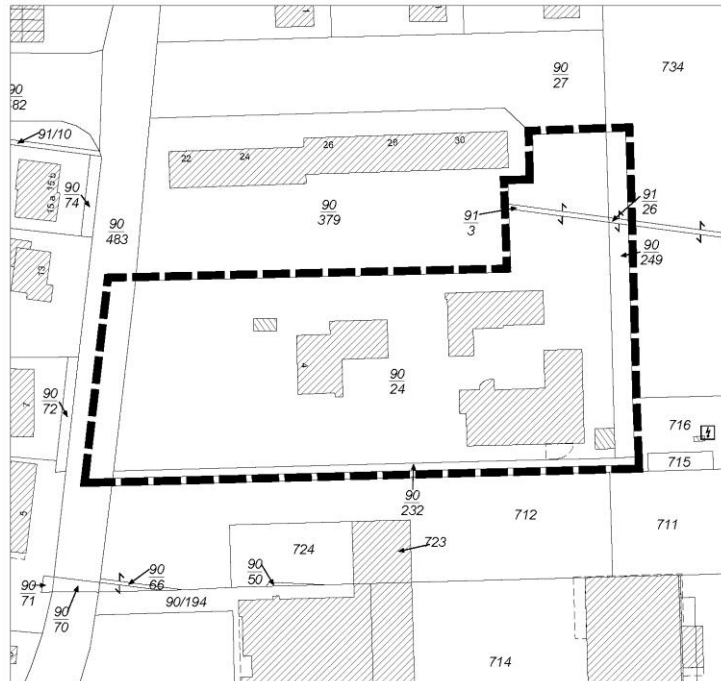


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gebiet Klosterbergen“ der Stadt Reinbek nach § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gebiet Klosterbergen“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gebiet Klosterbergen“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch die südliche Grundstücksgrenze Bogenstraße 22-30 (Flurstück 90/379) sowie die Bogenstraße
- im Osten: durch den Grünzug nordöstlich des Täbyplatzes (Flurstück 90/249)
- im Süden: durch den Täbyplatz (Flurstück 90/232)
- im Westen: durch die Berliner Straße

und die Begründung einschließlich des Artenschutzrechtlichen Gutachtens und des Baumbiologischen Gutachtens liegen vom **15.04.2019 bis 17.05.2019** im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter der Adresse www.reinbek.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Zusätzlich steht Ihnen am 15.04.2019 um 18.00 Uhr in der Kantine des Rathauses der Stadt Reinbek ein Mitarbeiter der Stadtplanung zur Verfügung, der Sie im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Inhalte der Planung informiert.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Reinbek, den 03.04.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer